

An 61/12
Herrn Franken

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/008 – Klosterstraße / Oststraße (Stand: 10.07.2015)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes grundsätzlich keine Bedenken.

Ich bitte jedoch um textliche Änderungen unter Punkt 4.5 der Begründung zum Plan:

Unter der Überschrift „Entwässerung“ sind die beiden Punkte „Niederschlagswasser“ und „Schmutzwasser“ zu behandeln.

„Niederschlagswasser“

„(...) Diese gilt in Summe für alle Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, *gesammelt und zukünftig in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird.* (...)“

„Schmutzwasser“

Ich bitte um Ergänzung meines Hinweises aus dem Schreiben vom 09.01.2015:

„Grundsätzlich ist für das gesamte Plangebiet als maßgebliche Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante im Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz festgelegt. Wird diese Höhe innerhalb des Plangebietes unterschritten, so hat der Grundstückseigentümer geeignete Maßnahme auf dem privaten Grundstück zu ergreifen, um sich gegen schädlichen Rückstau zu sichern.“

Ich weise darauf hin, dass das Thema Entwässerung auch unter Punkt 5.4 noch einmal – jedoch mit anderem Text - behandelt wird. Die Textpassagen sollten identisch sein.

Mit freundlichen Grüßen

Farken